

Formular 105**im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen (§ 63a BauO Bln)^{1,2}**

An die Bauaufsichtsbehörde ³

Eingangsvermerk der Bauaufsichtsbehörde
Sendungsnummer

Datum

Aktenzeichen des Antragstellers ⁴
--

Ich habe die **Information** über die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kenntnis genommen.

Für das Vorhaben**1. Bezeichnung⁵**

Errichtung *und/oder* Änderung

--

2. Lagebezeichnung des Grundstücks / der Grundstücke in Berlin⁶

PLZ	Bezirk	Ortsteil
Straße Hausnummer Buchstabenzusatz		Gemarkung Flur Flurstück-Zähler / Flurstück-Nenner
<input type="checkbox"/> Für weitere Grund- u. Flurstücke oder für besondere Situationen des Baugrundstücks liegt Anlage 3a und 3b bei.		

beantrage/n ich / wir als**3. Bauherr/in⁷**

Natürliche Person *oder* Bauherrengemeinschaft, Personengesellschaft, Juristische Person

Firmenbezeichnung (<i>bei Personengesellschaft / juristischer Person</i>)		
Registergericht (<i>bei Personengesellschaft / juristischer Person</i>)		Register-Nummer
Antragsteller/in / Geschäftsführer/in bzw. Vertreter/in der Bauherrengemeinschaft / Personengesellschaft / Juristischen Person		
Anrede		
Name		Vorname
Straße		Hausnummer (ggf. mit Zusatz) von bis
Land	PLZ	Ort
Telefon (mit Vorwahl)		E-Mail-Adresse

Bauherr/in ist Grundstückseigentümer/in

die Baugenehmigung gemäß § 63a BauO Bln, lege/n die erforderlichen Unterlagen vor und mache/n folgende Angaben:

4. Entwurfsverfasser/in⁸ ist:

die natürliche Person nach Nr. 3 *oder*

Anrede			
Name		Vorname	
Firmenbezeichnung (bei Personengesellschaft / juristischer Person)			
Straße		Hausnummer (ggf. mit Zusatz) von bis	
Land	PLZ	Ort	
Telefon (mit Vorwahl)		E-Mail-Adresse	

5. Bevollmächtigt⁹ ist:

5.1 die natürliche Person nach Nr. 4 *oder*

andere natürliche Person *oder* Personengesellschaft *oder* Juristische Person

Firmenbezeichnung (bei Personengesellschaft / juristischer Person)			
Registergericht (bei Personengesellschaft / juristischer Person)		Register-Nummer	
Bevollmächtigte/r / Geschäftsführer/in bzw. Vertreter/in der Personengesellschaft / Juristischen Person			
Anrede			
Name		Vorname	
Straße		Hausnummer (ggf. mit Zusatz) von bis	
Land	PLZ	Ort	
Telefon (mit Vorwahl)		E-Mail-Adresse	

Die benannte Person ist bevollmächtigt, gegenüber den zuständigen Behörden die Vertretung und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Wahrung der Rechte und Interessen als Bauherr/in erforderlich sind oder werden. Sie / Er ist zustellungsbevollmächtigt.

Der Widerruf der Bevollmächtigung erfolgt schriftlich.

5.2 Die Bevollmächtigung gilt über das Antragsverfahren hinaus bis zum Anbringen der Werbeanlage fort.

5.3 Es wird keine Bevollmächtigung erteilt.

6. Weitere Angaben zum Vorhaben:

6.1 Angaben zur Beurteilung der Werbeanlage/n und zur Gebührenberechnung¹⁰:

- Anzahl Werbeanlagen _____
- Abstand der Werbeanlagen zueinander _____ m
- Ansichtsfläche gesamt _____ m²
- Höhe Oberkante über Geländeoberfläche _____ m

6.2 Es handelt sich um eine Werbeanlage mit wechselnden Werbeinhalten.

6.3 Es handelt sich um eine Werbeanlage an einem Baugerüst¹¹

Dauer der Anbringung dieser Werbeanlage an dem Baugerüst: _____ Monate

Das Baugerüst wurde bereits als Werbeanlage genutzt für die Dauer von: _____ Monaten

6.4 Es liegt ein Vorbescheid für das Vorhaben vor¹²:

Geschäftszeichen	Bescheid vom
------------------	--------------

6.5 Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans¹³:

Nummer

6.6 Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Gestaltungsverordnung¹⁴:

Titel

6.7 Mit dem Werbeinhalt werden gemäß § 11 Abs. 3 DSchG Bln vorrangig im öffentlichen Interesse liegende Ziele verfolgt¹⁵.

6.8 Es handelt sich um eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung.¹⁶

7. Angaben zum Standsicherheitsnachweis¹⁷ nach § 66 Absatz 3 Satz 1 BauO Bln:

- Der Nachweis ist nicht erforderlich, weil Anforderungen an die Standsicherheit nicht berührt sind.
- Keine Prüfung erforderlich. Die Erklärung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BauVorIV (Formular Bauaufsicht 111) ist beigefügt.
- Keine Prüfung erforderlich. Die Erklärung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BauVorIV (Formular Bauaufsicht 111) wird vor Ausführung des Vorhabens der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt.
- Der Bericht über den geprüften Standsicherheitsnachweis ist beigefügt.
- Der Bericht über den geprüften Standsicherheitsnachweis wird vor Ausführung des Vorhabens der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt.
- Der Bericht über den geprüften Standsicherheitsnachweis wird nachgereicht bis zum:

--

8. Bauvorlagen¹⁸:

- Die in **Anlage 1** aufgelisteten Bauvorlagen liegen bei.
- Weitere Bauvorlagen werden unmittelbar nachgereicht¹⁹.
- Eigene Auflistung auf einem Extrablatt liegt bei.

9. Weitere Unterlagen²⁰:

- Die in **Anlage 2** aufgelisteten Unterlagen liegen bei.
- Weitere Unterlagen werden unmittelbar nachgereicht¹⁹.
- Eigene Auflistung auf einem Extrablatt liegt bei.

Zusätzlich werde/n / ich / wir separat beantragen

10. ☐ Planungsrechtliche Ausnahme/n und Befreiung/en nach dem BauGB, Abweichungen, die eine Ermessensentscheidung nach BauNVO verlangen (Kurzbezeichnung der Vorschrift/en)²¹:

Für weitere Ausnahmen und Befreiungen (BauGB), Abweichungen (BauNVO) ist ein Extrablatt beigefügt.

11. ☐ Bauordnungsrechtliche Abweichung/en (Kurzbezeichnung der Vorschrift/en)²²:

Für weitere Abweichungen ist ein Extrablatt beigefügt.

Erforderliche Unterschriften gemäß § 2 BauVorIV:

.....
Unterschrift Bauherr/in²³

.....
Unterschrift Bevollmächtigte/r²⁴

Ausfüllhinweise für dieses Formular

(Ausdruck der nachfolgenden Hinweise ist für das Einreichen bei der Bauaufsichtsbehörde nicht erforderlich.)

- 1 Mit diesem Formular wird eine **Baugenehmigung** im **Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen gemäß § 63a der Bauordnung für Berlin** (BauO Bln) beantragt. Das ausgefüllte und ausgedruckte Formular ist mit allen Unterschriften der Bauaufsichtsbehörde zuzusenden.
- 2 **Vorauszahlungen / Zurückbehaltungsrecht:** Die Bauaufsichtsbehörde ist nach § 17 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tätigkeiten und Leistungen von der Vorauszahlung der vermutlich entstehenden Gebühr abhängig zu machen. Vorauszahlungsgebühren werden mit später entstehenden Gebühren verrechnet. Die Bauaufsichtsbehörde ist zudem berechtigt, den gebührenpflichtigen Bescheid bis zur Zahlung der dafür zu entrichtenden Gebühr zurück zu halten oder die gebührenpflichtige Amtshandlung auszusetzen.
Vereinbarkeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften: Die Bauaufsichtsbehörde prüft nicht abschließend und stellt nicht fest, ob das Vorhaben bzw. die beabsichtigte Nutzung mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar ist. Es obliegt allein der Bauherrin bzw. dem Bauherrn, die Übereinstimmung des Vorhabens oder der beabsichtigten Nutzung mit sämtlichen einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts zu gewährleisten.
- 3 **Zuständig** ist die Bauaufsichtsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk das Vorhaben ausgeführt werden soll. Die genaue Bezeichnung der Bauaufsichtsbehörde ist ggf. im Bürgeramt oder Bezirksamt sowie im Internet unter <https://www.berlin.de/sen/bauen/baurecht-und-bauplanung/bauaufsicht/> zu erfragen. Spezielle Zuständigkeiten der Senatsbauverwaltung (z. B. Botschaftsvorhaben) ergeben sich aus Nr. 1 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord).
- 4 Sofern es ein **Aktenzeichen des Antragstellers** gibt, kann dieses optional angegeben werden, um in der späteren Kommunikation darauf Bezug zu nehmen.
- 5 Die **Bezeichnung des Vorhabens** ist anzugeben, z. B. Errichtung einer freistehenden Werbeanlage oder einer Werbeanlage an einem Gebäude bzw. Baugerüst.
- 6 Das Vorhaben muss in Berlin liegen. Zusätzlich zur **Lagebezeichnung** sind vollständige Angaben für jedes einzelne Flurstück des vom Vorhaben betroffenen Grundstücks erforderlich, um ein Baugrundstück eindeutig festlegen zu können. Wird ein Baugrundstück aus mehreren Flurstücken gebildet, sind alle Flurstücksbezeichnungen als Lagebezeichnung anzugeben. Weitere oder besondere Grundstückssituationen sind in Anlage 3a und b unter Angabe der vollständigen Lagebezeichnung darzustellen.
Unter der ersten Lagebezeichnung wird das Vorhaben erfasst.
- 7 Vor- und Nachnamen **der Bauherrin / des Bauherrn** sind anzugeben. Sofern es sich um eine Bauherrngemeinschaft, eine Firma o. ä. handelt (Personengesellschaft oder juristische Person), sind auch die Firmenbezeichnung und der Vor- und Nachname der/des Vertretungsbevollmächtigten notwendig. Eine zustellfähige Adresse ist anzugeben (kein Postfach). Die Angabe der E-Mail-Adresse trägt zur Beschleunigung im Verfahren bei. Bei elektronischer Antragstellung ist die Angabe einer E-Mail-Adresse unbedingt erforderlich.
Laut § 68 Abs. 4 BauO Bln ist mit dem Bauantrag die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vorzulegen.
- 8 Die Bauherrin oder der Bauherr hat gemäß § 53 BauO Bln eine/n geeignete/n **Entwurfsverfasser/in** zu bestellen.
- 9 Vor- und Nachnamen **der Bevollmächtigten / des Bevollmächtigten** sind anzugeben. Sofern es sich um eine Firma o. ä. handelt (Personengesellschaft oder juristische Person), ist zuvor die Angabe der Firmenbezeichnung notwendig und der Vor- und Nachname des Vertretungsbevollmächtigten ist mitzuteilen. Es sind die vollständigen Angaben einer zustellfähigen Adresse anzugeben (kein Postfach). Die Angabe der E-Mail-Adresse kann zur Beschleunigung im Verfahren beitragen. Bei elektronischer Antragstellung ist die Angabe einer E-Mail-Adresse unbedingt erforderlich. Ist die bevollmächtigte natürliche Person identisch mit Nr. 4, sind bei 5.1 weitere Angaben entbehrlich.
- 10 Die Angabe der **Anzahl der Werbeanlagen, der Ansichtsfläche** (in Quadratmeter) **sowie der Höhe Oberkante über Geländeoberfläche** ist erforderlich, um die anlagenbezogene bzw. umgebungsbezogene Wirkung der Werbeanlage auf die die Umgebung bestimmenden städtebaulichen und stadtbildlichen Gestaltungsmerkmale beurteilen zu können. Außerdem hat dies Auswirkungen auf die Höhe der Verwaltungsgebühren.
- 11 Ist die **Werbung an Baugerüsten** angebracht, dürfen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BauO Bln die Baugerüste während der gesamten Standzeit insgesamt höchstens für die Dauer von sechs Monaten für Werbeanlagen genutzt werden. Die einzelnen Nutzungszeiträume der Baugerüste für Werbeanlagen werden zusammengerechnet.
Bei Werbung an Baugerüsten müssen die Eigentümer der baulichen Anlage, an der das Baugerüst aufgestellt ist, der Anbringung der Werbeanlage zustimmen.
- 12 Einzelne Fragen zum Bauvorhaben können vorab abschließend beschieden werden. Liegt für das Vorhaben ein bestandskräftiger **Vorbescheid** gemäß § 75 Abs. 1 BauO Bln vor, so ist das Geschäftszeichen und das Bescheiddatum anzugeben.
- 13 Die planungsrechtlichen Vorgaben können die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wesentlich beeinflussen. Vorab ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben im Geltungsbereich eines **Bebauungsplans** liegt. Informationen erteilt der Fachbereich Stadtplanung des zuständigen Bezirksamtes. Unverbindliche Informationen erhält man im Internet über den FIS-Broker: <https://www.berlin.de/sen/sbw/stadtdaten/geoportal/geoportal-daten-und-dienste/>.
- 14 In einer **Gestaltungsverordnung** können Werbeanlagen ausgeschlossen sein. Vorab ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben im Geltungsbereich einer Gestaltungsverordnung liegt. Informationen erteilt der Fachbereich Stadtplanung des zuständigen Bezirksamtes. Unverbindliche Informationen erhält man im Internet über den FIS-Broker: <https://www.berlin.de/sen/sbw/stadtdaten/geoportal/geoportal-daten-und-dienste/>.
- 15 Die Zulässigkeit von Werbeanlagen an Denkmälern oder in deren Umgebung ist vom **Werbeinhalt** abhängig. Wenn der Werbeinhalt vorrangig im öffentlichen Interesse liegende Ziele verfolgt (z. B. Finanzierung von Sanierungsarbeiten an Denkmälern) und die Werbeanlage für höchstens sechs Monate angebracht wird, sind entgegenstehende Gründe des Denkmalschutzes oder eine wesentliche Beeinträchtigung (§ 11 Abs. 3 DSchG Bln) nicht anzunehmen.
- 16 In Gebieten nach § 10 Abs. 4 Satz 1 BauO Bln sind Werbeanlagen nur zulässig an der **Stätte der Leistung**.
- 17 Es ist nur eine Auswahl möglich. Sofern eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich ist, kann gemäß § 16 der Bauvorschriftenverordnung (BauVorIV) erst nach Vorlage des **Berichts über den geprüften Standsicherheitsnachweis** mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen werden. Die Erstellung und Prüfung des Standsicherheitsnachweises kann ausnahmsweise entbehrlich sein, wenn sich durch das Vorhaben keine bzw. keine neuen Anforderungen an die Standsicherheit ergeben. Über den endgültigen Verzicht entscheidet die Bauaufsichtsbehörde.
- 18 Die notwendigen **Bauvorlagen** ergeben sich aus § 4 der BauVorIV und sind als Anlage Bestandteil des Bauantrags. Die Bearbeitung kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Bauvorlagen vorliegen.
Der Antrag (nach Einräumung einer Nachbesserungsfrist) gilt als zurückgenommen, wenn die Bauvorlagen unvollständig sind oder erhebliche Mängel aufweisen und daher nicht bearbeitet werden können, § 69 Abs. 1 BauO Bln.

- ¹⁹ Wenn bei Antragstellung mittels Formularassistenten (z.B. wegen technischer Einschränkungen) nicht alle **Dateien** sofort an die Bauaufsichtsbehörde hochgeladen werden können, sind sie unmittelbar nach dem Erhalt der Eingangsbestätigung (mit den Zugangsdaten) nachzureichen.
- ²⁰ Werden **weitere Unterlagen** beigefügt, sind diese als Anlage Bestandteil des Bauantrags. Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 1 Abs. 4 BauVorIV weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung des Bauvorhabens für erforderlich gehalten wird.
- ²¹ Sind für das Vorhaben **planungsrechtliche Ausnahmen und Befreiungen sowie Abweichungen, die eine Ermessentscheidung nach BauNVO verlangen**, notwendig, sollen diese hier benannt werden. Der Antrag/die Anträge ist/sind separat zu stellen (Formular „Bauaufsicht108“). Dort sind die planungsrechtlichen Regelungen, von denen Ausnahmen, Befreiungen bzw. Abweichungen gewünscht werden, einzeln aufzuführen. Der Antrag/die Anträge ist/sind gemäß § 67 Abs. 2 BauO Bln zu begründen. Die Entscheidung über den/die zusätzlichen Antrag/Anträge ergeht in einem gesonderten Verfahren, für das zusätzliche Gebühren erhoben werden.
- ²² Soll bei dem Vorhaben von bauordnungsrechtlichen Vorschriften abgewichen werden, soll dies hier benannt werden. Der Antrag/die Anträge ist/sind separat zu stellen (Formular „Bauaufsicht108“). Dort sind die Vorschriften, von denen **Abweichungen** beantragt werden, einzeln aufzuführen. Der Abweichungsantrag ist gemäß § 67 Abs. 2 BauO Bln zu begründen. Die Entscheidung über den/die zusätzlichen Antrag/Anträge ergeht in einem gesonderten Verfahren, für das zusätzliche Gebühren erhoben werden.
- ²³ Die **Unterschrift der Bauherrin / des Bauherrn** ist gemäß § 2 BauVorIV auf dem Bauantrag zwingend erforderlich. Die Unterschrift muss eigenhändig auf dem ausgedruckten Formular gefertigt werden. Werden zusätzliche Angaben auf Extrablättern gemacht, sind diese ebenfalls zu unterschreiben.
- ²⁴ Unterschreibt nur **die Bevollmächtigte / der Bevollmächtigte**, muss die von der Bauherrin / dem Bauherrn unterschriebene Bevollmächtigung der Bauaufsichtsbehörde zugesandt werden.